

Gesetz

vom 9. Oktober 2008

Inkrafttreten:
01.01.2009

**zur Anpassung verschiedener Gesetze
an das Bundesgerichtsgesetz
(Rechtsweggarantie im öffentlichen Recht)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 29a und 191b der Bundesverfassung vom 18. April 1999;
gestützt auf Artikel 30 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, na-
mentlich Artikel 130 Abs. 3;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 24. Juni 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Politische Rechte

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 3, Einleitungssatz, und Abs. 4 (neu)

³ Das Wort «endgültig» streichen.

⁴ Bei kantonalen und Gemeindewahlen kann gegen den Entscheid ge-
mäss den Artikeln 150 ff. Beschwerde geführt werden.

Art. 56 Abs. 3, 2. Satz, und Abs. 4 (neu)

³ (...). Die Wörter «entscheidet endgültig und» streichen.

⁴ Gegen den Entscheid kann gemäss den Artikeln 150 ff. Beschwerde ge-
föhrt werden.

Art. 149 Abs. 3 und 4

³ Die Streitigkeit muss innert fünf Tagen seit der Ernennung des Wahlbüros anhängig gemacht werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

⁴ Gegen den Entscheid kann gemäss den Artikeln 150 ff. Beschwerde geführt werden.

Art. 150 Artikelüberschrift und Abs. 2

Zuständige Behörde

² Aufgehoben

Art. 152 Abs. 3

³ Die Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste (Art. 37) und ihrer Bereinigung (Art. 56), muss innert fünf Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

Art. 2 Grosser Rat

Das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG) (SGF 121.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu) Vorwiegend politischer Charakter der Entscheide
Ohne anders lautende Bestimmung werden die Entscheide des Grossen Rates und seiner Organe in letzter kantonaler Instanz getroffen.

Art. 3 Justizrat

Das Gesetz vom 6. Oktober 2006 über den Justizrat (JRG) (SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 (neu)

⁴ Ohne anders lautende Bestimmung werden die Entscheide des Justizrats in letzter kantonaler Instanz getroffen.

Art. 4 Richterwahl und -aufsicht

Das Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Wahl der Richterinnen und Richter und die Aufsicht über sie (RWAG) (SGF 131.0.2) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu) Natur der Entscheide

Die Wahlen und die Entscheide des Grossen Rates und des Justizrats im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Richterinnen und Richter werden in letzter kantonaler Instanz getroffen.

Art. 5 Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 134d Abs. 3, 3. und 4. Satz

Aufgehoben

Art. 6 Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Bst. b

Die Wörter «oder aus ihrer Disziplinar- oder Aufsichtsgewalt» streichen.

Art. 30 Abs. 1

¹ Die nach Tagen oder Monaten bestimmten gesetzlichen oder behördlichen Fristen stehen still:

- a) vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern;
- b) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 66 Abs. 2 (neu)

² Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, müssen den Anforderungen von Artikel 112 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht entsprechen.

Art. 68 Abs. 3 (neu)

³ Der Entscheid wird zudem den Bundesbehörden eröffnet, falls die Bundesgesetzgebung dies vorschreibt.

Art. 77 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 96a (neu) Eingeschränkte Überprüfung

¹ Die Beschwerdeinstanz prüft Entscheide einer Behörde, der nach der Gesetzgebung ein weiter Ermessensspielraum zusteht, mit Zurückhaltung.

² Dies gilt insbesondere für Entscheide über:

- a) die Beurteilung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Benehmens einer Person;
- b) die Gewährung einer Leistung, auf die nach der Gesetzgebung kein Rechtsanspruch besteht.

Art. 111 Abs. 4

⁴ Verweigert oder verzögert der Staatsrat oder der Grosse Rat unrechtmässig einen beim Kantonsgericht anfechtbaren Entscheid, so kann eine Partei jederzeit beim Kantonsgericht dagegen Beschwerde führen.

Art. 120 Abs. 2

² In den übrigen Fällen sind Zwischenentscheide nur dann selbständige durch Beschwerde anfechtbar, wenn einer Partei aus ihnen ein nicht widergutzumachender Nachteil erwachsen kann oder wenn die Gutheisung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Art. 7 Haftung der Gemeinwesen

Das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Amtliche Vermessung

Das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG) (SGF 214.6.1) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 6, letzter Satz

Aufgehoben

Art. 9 Handelsregister

Das Gesetz vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt (HRAG) (SGF 220.3) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Beschwerde

¹ Die Verfügungen der Registerführerin oder des Registerführers, die die Handelsregisterführung betreffen, können innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung mit Beschwerde an das Kantonsgericht weitergezogen werden (Art. 165 HRegV).

² Das Verfahren vor dem Kantonsgericht richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 Zivilprozess

Die Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1) wird wie folgt geändert:

Art. 40a Abs. 1

¹ Gesetzliche und richterliche Fristen stehen still:

- a) vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 11 Mittelschulunterricht

Das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (SGF 412.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 76 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 12 Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft

Das Gesetz vom 2. Oktober 2001 über die Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft (FHF-TWG) (SGF 428.4) wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 13 Kulturelle Angelegenheiten

Das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (SGF 480.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2

² Gegen den Einspracheentscheid kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

Art. 14 Enteignung

Das Gesetz vom 23. Februar 1984 über die Enteignung (SGF 76.1) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 4

⁴ Der Präsident der Kommission [*der Enteignungskommission*] trifft bei Streitigkeiten über die Durchführung von vorbereitenden Handlungen einen Zwischenentscheid.

Art. 37 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Gegebenenfalls trifft er [*der Präsident der Kommission*] einen Zwischenentscheid, der die Durchführung des abgekürzten Verfahrens bewilligt.

Art. 69 Abs. 2

Das Wort «staatsrechtliche» streichen.

Art. 15 Tourismus

Das Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG) (SGF 951.1) wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 16 Übergangsrecht

¹ Das neue Recht gilt nur für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällten Entscheide.

² Die Änderung der Zeiträume, in denen die Fristen stillstehen, gilt erstmals für die Zeit um Ostern 2009.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN